

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 17 vom 25. April 2023

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung
gemäß § 5 Abs. 2 i.V.m. § 7 UVPG
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG)
und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 1

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage,
Berchtesgaden, Judith-Platter-Weg 2

Stadt Bad Reichenhall

Stadtbauamt, Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Beteiligung
der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit
§ 3 Planungssicherstellungsgesetz für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan
1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Hofwirt“
für die Grundstücke Fl. Nrn. 5/5, 6 und 21 (Salzburger Straße 21),
jeweils Gemarkung St. Zeno 3

Stadt Freilassing

Haushaltssatzung der Stadt Freilassing
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2023 4

Markt Berchtesgaden

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 5

Friedhofsverband Berchtesgaden

Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsverbandes Berchtesgaden 6

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung
gemäß § 5 Abs. 2 i.V.m. § 7 UVPG
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG)
und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Vorhaben: Änderung der Gießerei

Grundstück: Fl. Nr. 754/2 der Gemarkung Teisendorf, Gemeinde Teisendorf

Betreiber/Bauherr: MAFO Systemtechnik AG
Industriestraße 1-3
83317 Teisendorf

Die Firma MAFO Systemtechnik AG betreibt am Standort Teisendorf eine Anlage gemäß Nr. 3.7.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Eisen-, Temper- oder Stahlgießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag). Die Firma beantragt folgende Änderungen am Anlagenbestand: Das Fassungsvermögen der Schmelzöfen wird von 250 kg auf 400 kg im Schmelzofen 1 und von 500 kg auf 800 kg im Schmelzofen 2 erhöht. Die tägliche Schmelzleistung wird auf 10 t

durch einen Zweischiebetrieb erhöht. Die monatliche Schmelzmenge wird von 60 t auf 160 t erhöht. Weiterhin ist die Erhöhung der Anteile von Legierungsbestandteilen in den Produkten über die Grenze von 5 % auf maximal für Nickel 35 %, Chrom 25 %, Kohlenstoff 0,4 %, Silicium 2,2 %, Mangan und Kupfer max. 3 % geplant. Außerdem erfolgt der Austausch des Brechers 908 zur Furansandaufbereitung durch die Aufbereitungsanlage Cyrus 280 mit einer Leistungserhöhung von max. 4 t auf max. 10 t je Stunde. Des Weiteren wird der Herdwagenglühofen 901 durch einen größeren Ofen 207 ersetzt. Im Übrigen wird der Sanderhitzer im Furansandmischer ausgetauscht. Eine zusätzliche Kernschießmaschine 201 kommt hinzu. Aufgestellt wird ein Gefahrstoffcontainer zur Lagerung von Gefahrstoffen und Abfällen mit einem Nutzvolumen von 16 m³. Ein zusätzlicher Rückkühler zur Kühlung der Schmelzöfen zur Einsparung von ca. 6000 m³ Kühlwasser pro Jahr wird installiert. Folgende Anlagen werden nicht mehr betrieben: Stilllegung des Aluminiumgießens inklusive Ölbrenner an der Pfanne des Aluminiumschmelzofens; Schleifblock 910, Kompressor 902 und Kompressor 903. Zusätzlich werden im Änderungsantrag die Lagerung der Big Bags und die Lagerung des Einsatzstoffes Walzstahl bzw. die Änderung bei dessen Wareneingang erläutert und beschrieben.

Die Änderung ist wesentlich und bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.7.2 (Verfahrensart V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Es erfolgt eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG, da das Vorhaben von der Nummer 3.7.3 der Anlage 1 zum UVPG erfasst ist. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die standortbezogene Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu nennen:

Gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG sind als besondere örtliche Gegebenheiten im Untersuchungsgebiet ein FFH-Gebiet, das Biosphärenreservat Berchtesgadener Land, ein Naturdenkmal, mehrere Biotope, die Lage innerhalb eines Verdichtungsraumes im Unterzentrum Teisendorf, ein Denkmalensemble sowie drei Bodendenkmäler zu berücksichtigen. Bei den genannten Schutz- und Nutzungsgütern ist nicht von erheblichen negativen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auszugehen. Es wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, die zu dem Ergebnis kommt, dass weder tagsüber noch nachts die zulässigen Immissionswerte überschritten werden. Die Luftschadstoffimmissionen verändern sich geringfügig, die Immissionsprognose der Luftschadstoffe hat aber ergeben, dass an allen Immissionspunkten die Immissionswerte für Partikel PM₁₀, Staubbiederschlag sowie Nickel im Staubbiederschlag im Jahresmittel eingehalten werden. Die Grenzwerte der TA-Luft werden als Schutz der Vegetation und Ökosysteme vor erheblichen Nachteilen beschrieben. Da die Werte eingehalten werden, sind aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Biotope und Ökosysteme ausgeschlossen. Im Rahmen des Vorhabens wird keine zusätzliche Fläche beansprucht, versiegelt, verdichtet oder auf andere Weise verändert, da der Anlagenstandort bereits versiegelt ist.

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kulturgüter zu befürchten. Durch entsprechende Anforderungen in der Genehmigung kann sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Feststellungsvermerk vom 05.04.2023 kann mit den entsprechenden Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 204, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter der Telefonnummer 08651/773-508 wird gebeten. Gemäß Art. 27a BayVwVfG ist die Begründung abrufbar im UVP-Portal.

Bad Reichenhall, den 05. April 2023
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage, Berchtesgaden, Judith-Platter-Weg

Mit Bescheid vom 20.03.2023, Az. BV 1428/2022, wurde für **XXX** für den Antrag „Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage“, Berchtesgaden, Judith-Platter-Weg 3, Gemarkung Salzberg, Flurstück 642/4 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 644/0, 642/13, 642/10, 642/9, 642/7, 642/6, 642/5, 646/0, 646/5, 646/6 der Gemarkung Salzberg zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 249 möglich:

- Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
- Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651/773-548 bzw. -549, ist erforderlich.

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08651/773-548 bzw. -549).

Bad Reichenhall, den 24. März 2023
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 3

Stadt Bad Reichenhall

**Stadtbauamt
Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Planungssicherstellungsgesetz
für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan
1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Hofwirt“
für die Grundstücke Fl. Nrn. 5/5, 6 und 21 (Salzburger Straße 21),
jeweils Gemarkung St. Zeno**

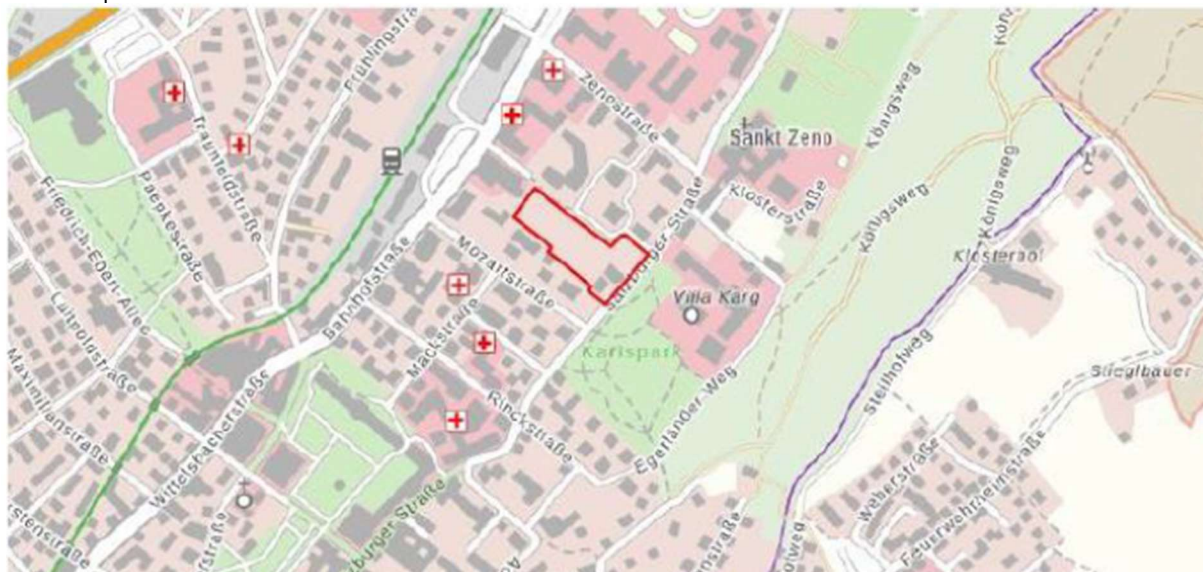
Aufstellung

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in der Sitzung am 14. März 2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Hofwirt“ für die Grundstücke Fl. Nrn. 5/5, 6 und 21 (Salzburger Straße 21), jeweils Gemarkung St. Zeno beschlossen. Im Zuge der Vorbereitung der Planumsetzung trat der Vorhabenträger an die Stadt heran und teilte mit, dass aufgrund des Wechsels des geplanten Hotelbetreibers eine Anpassung der Zimmer- und Bettenzahl erforderlich ist. Die Zimmer-/Bettenzahl ist über die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Hofwirt“ festgesetzt.

Die nunmehr vom neuen Betreiber vorgesehene Zahl von 146 Zimmern und 191 Betten weicht von der festgesetzten Zimmer- und Bettenzahl in der Weise ab, dass die Grundzüge der Planung berührt sind und die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 BauGB zur Befreiung von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans nicht vorliegen. Daraus folgt, dass der rechtskräftige

vorhabenbezogene Bebauungsplan „Hofwirt“ geändert werden muss, um das geplante Vorhaben verwirklichen zu können. Aus diesem Grund ist die gegenständliche 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hofwirt“ erforderlich.

Anlage zum Aufstellungsbeschluss Übersichtsplan



Bayernatlas: M 1 : 10.000, Geltungsbereich rot umrandet, abgerufen am 01. März 2023

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in der Sitzung am 18. April 2023 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Hofwirt“ für die Grundstücke Fl. Nrn. 5/5, 6 und 21 (Salzburger Straße 21), jeweils Gemarkung St. Zeno, und den Vorhaben- und Erschließungsplan, jeweils in der Fassung vom 01. Februar 2023 gebilligt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Hofwirt“ für die Grundstücke Fl. Nrn. 5/5, 6 und 21 (Salzburger Straße 21), jeweils Gemarkung St. Zeno und die Begründung liegen im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, Stadtbauamt, 1. OG, Zimmer 101 und im Flur des Stadtbauamts, vom

03. Mai 2023 bis einschließlich 02. Juni 2023

während folgender Zeiten öffentlich aus:

**Montag bis Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 08651/775-222 oder -260**

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Verfahrensart

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird kein Umweltbericht nach § 2a BauGB erstellt und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz und § 4a Abs. 4 BauGB im Internet unter <https://www.stadt-bad-reichenhall.de/rathaus-online/bauleitplaene/aktuelle-verfahrensbeteiligungen> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bad Reichenhall, den 19. April 2023
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Stadt Freilassing

Haushaltssatzung der Stadt Freilassing Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Freilassing folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab,

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	49.391.500 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.278.790 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditneuaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Stadthaushalt 2023 wird auf 4.950.000 € festgesetzt.

§ 3

Für den Eigenbetrieb Stadtwerke werden im Wirtschaftsplan 2023 Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen in Höhe von 2.530.629 € festgesetzt.

§ 4

Im Vermögenshaushalt 2023 werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 42.165.000 € festgesetzt.

Für den Eigenbetrieb Stadtwerke werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.230.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a. für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe	290 v. H.
b. für sonstige Grundstücke	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Stadt Freilassing wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

Für den Eigenbetrieb Stadtwerke wird der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Wirtschaftsplanes auf 100.000 € festgesetzt.

§ 7

Gemäß § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes wird für Grundsteuerkleinbeträge folgendes festgesetzt:

1. Grundsteuer-Kleinbeträge bis zu 15,00 € jährlich sind in einer Summe zum 15.08.2023 zur Zahlung fällig;
2. Grundsteuer-Kleinbeträge bis zu 30,00 € jährlich sind in zwei gleichen Raten zum 15.02. und 15.08.2023 zur Zahlung fällig.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Freilassing, den 13. April 2023
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Markt Berchtesgaden

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Berchtesgaden folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 26.540.489,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.539.000,00 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.900.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 250 % |
| b) für die Grundstücke (B) | 350 % |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Berchtesgaden, den 18. April 2023

Markt Berchtesgaden
Franz Rasp, 1. Bürgermeister

Friedhofsverband Berchtesgaden

Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsverbandes Berchtesgaden

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 22 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Friedhofsverband Berchtesgaden zur Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen des Friedhofsverbandes Berchtesgaden (BES) vom 10.04.1986 (ABl.-Nr. 20 v. 20.05.1986) in der Fassung vom 18.04.2018 (ABl.-Nr. 21 v. 22.05.2018) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Friedhofsverband erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung oder Friedhofsmitarbeiter.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Für die Nutzung je Grabstätte (Einzelgrab) werden folgende Nutzungsgebühren pro Jahr erhoben. Die Nutzungsgebühren werden nach § 14 Abs. 1 und 2 BES festgesetzt.

1. Wahl-Sondergräber	82,00 EUR
2. Wahl-Familiengräber an Wegen und Hecken	80,00 EUR
3. Sonstige Wahl-Familiengräber (Mittelgräber)	78,00 EUR
4. Reihengräber	61,00 EUR
5. Urnen- und Kindergräber	55,00 EUR
6. Urnennischen	61,00 EUR
7. Urnengemeinschaftsgräber einschließlich Pflege.....	106,00 EUR

- (2) Grüfte und Mehrfachgräber für Erdbestattung gelten als Wahl-Sondergräber.

§ 5 Bestattungsgebühren

Für die Benutzung des Leichenhauses, der Aussegnungshalle, und die Durchführung der Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Benutzung des Leichenhauses	166,00 EUR
(2) Benutzung des Leichenhauses mit Aussegnungshalle	326,00 EUR
(3) Benutzung des Leichenhauses mit Aussegnungshalle und Bestattung	428,00 EUR
(4) Benutzung der Kühlbox oder Klimatrube pro angefangenen Tag	43,00 EUR
(5) Grab öffnen und schließen	477,00 EUR
(6) Zuschlag für Vertiefung um 30 cm	157,00 EUR
(7) Exhumierung	847,00 EUR
(8) für Kinder unter 12 Jahren 75 %, für Kinder unter 7 Jahren 50 % der obenstehenden Gebühren	
(9) Bestattung von Fehl- und Totgeburten	78,00 EUR
(10) Benützung der Aussegnungshalle für Urnenaussegnung	151,00 EUR
(11) Urnenbeisetzung mit Urnentrage	252,00 EUR
(12) Urnenbeisetzung ohne Trage in Gräbern	202,00 EUR
(13) Urnenausgrabung aus Gräbern	157,00 EUR
(14) Urnenbeisetzung in Nischen	60,00 EUR
(15) Urnenentfernung aus Nischen	60,00 EUR
(16) Beisetzung von Gebeinskisten	242,00 EUR
(17) Die Berechnung einer Urnenverschlussplatte erfolgt zum jeweiligen Herstellungspreis.	

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Genehmigung von Grabmälern (§ 10 Abs. 1 BES) wird eine Gebühr von 65,00 EUR erhoben.
- (2) Die Gebühr für die Räumung je Einzelgrab beträgt bei Erdbestattungsgräbern 250,00 EUR, bei Urnen-/ Kindergräbern 200,00 EUR, bei Urnennischen 60,00 EUR.
- (3) Sonstige Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Kostensatzung zur Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen vom 20.04.2010 (ABl. Nr. 7 vom 27.04.2010) in der Fassung vom 16.04.2015 (ABl. Nr. 17 vom 28.04.2015) außer Kraft.

Berchtesgaden, den 17. April 2023
Friedhofsverband Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Vorsitzender